

Der Fall Kommission ./.. Belgien

**EuGH, Rs. 314/82 (Kommission ./.. Belgien),
Urteil des Gerichtshofes vom 20. März 1984**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 422 (Fall-Nr.
141)

1. Vorbemerkungen

Eine zollgleiche Abgabe ist bei einer allein durch den Grenzübertritt ausgelösten finanziellen Belastung einer Ware gegeben, die zu einer Erschwerung des Warenverkehrs führt. Wird allerdings bei der Versendung einer Ware von einem Mitgliedstaat zu einem anderen von einer staatlichen Stelle eine Abgabe erhoben und zugleich eine dafür angemessene Gegenleistung erbracht, so liegt grundsätzlich keine Abgabe gleicher Wirkung vor. Wenn der Staat aber im Rahmen seiner verwaltenden Tätigkeit im allgemeinen Interesse Kontrollen durchführt, so stellt die erhobene Abgabe kein Entgelt für eine Dienstleistung gegenüber dem Importeur dar, sondern dient vielmehr dem Gesundheitsschutz des Mitgliedstaates, der nicht dazu berechtigt ist, als Gegenleistung eine Abgabe zu erheben.

2. Sachverhalt

Nach belgischem Recht wurden bei der Einfuhr von Geflügelfleisch, das zum Verzehr durch Menschen geeignet und bestimmt war, Gebühren für die gesundheitsbehördliche Untersuchung erhoben. Dabei wurden Importeure für bestimmte Fleischsorten höher belastet als inländische Produzenten. Die Kommission erhob Aufsichtsklage gegen Belgien. Der Gerichtshof hat der Klage stattgegeben und die Gebühren für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt.

3. Aus den Entscheidungsgründen

11 Artikel 9 EWG-Vertrag enthält das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben. Dieses Verbot läßt keine Unterscheidung nach dem Zweck der finanziellen Belastungen zu, deren Beseitigung es vorsieht, und umfaßt daher auch die Gebühren für gesundheitsbehördliche Kontrollen bei der Wareneinfuhr. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes wäre es anders nur, wenn die finanziellen Belastungen Teil einer allgemeinen inländischen Gebührenregelung wären, die systematisch einheimische und eingeführte Erzeugnisse nach denselben Merkmalen erfaßte, oder wenn diese Belastungen

das Entgelt für einen dem Importeur tatsächlich geleisteten Dienst darstellten (siehe namentlich die Urteile vom 14. 12. 1972, Marimex, Rechtssache 29/72, Slg. 1972, 1309, und vom 11. 10. 1973, Rewe-Zentralfinanz, Rechtssache 39/73, Slg. 1973, 1039).

(...)

13 Nach dieser Rechtsprechung sind die streitigen Gebühren unter dem EWG-Vertrag somit danach zu beurteilen, ob sie sich nach Merkmalen bestimmen, die mit denjenigen für die Bemessung der Lasten auf gleichartigen inländischen Erzeugnissen nicht vergleichbar sind, oder ob es sich um finanzielle Belastungen handelt, die Teil einer allgemeinen inländischen Gebührenregelung sind, die für die Zwecke der fraglichen Kontrolle systematisch einheimische und eingeführte Erzeugnisse nach denselben Merkmalen erfaßt.

14 Insoweit hat die Kommission zunächst behauptet, die streitigen Gebühren würden auf einheimisches getrocknetes, gesalzenes oder geräuchertes Geflügelfleisch im Unterschied zu eingeführten Erzeugnissen nicht erhoben.

(...)

16 Zu diesem Aspekt des Rechtsstreits kann der Gerichtshof nur die Erklärung der belgischen Regierung zur Kenntnis nehmen und feststellen, daß die Erhebung der Gebühren bei der Einfuhr vor der Änderung der fraglichen Regelung für diese Fleischkategorien kein Gegenstück bei den Gebühren auf gleichartige einheimische Erzeugnisse hatte. Soweit es um diese Kategorien von Geflügelfleisch geht, stellten diese Gebühren somit eine Abgabe mit gleicher Wirkung wie Zölle im obigen Sinne dar.